scheidungen im Individualbeschwerdeverfahren. So habe der Staat gegen die Pflicht verstoßen, der Entscheidung des CCPR zu folgen, vorläufige Maßnahmen zu gewähren. Darüber hinaus bereitete der Gesetzentwurf zur Terrorismusbekämpfung den Experten Sorge. Sein Anwendungsbereich und die Terrorismusdefinition seien übermäßig breit und zudem ungenau. Moniert wurde auch die Verabschiedung von Gesetzen, welche, trotz eines verfassungsrechtlichen Verbots, die Todesstrafe vorsähen, und zwar nicht nur für >schwerste Verbrechen< im Sinne von Artikel 6, Absatz 2. Besorgniserregend seien ferner der Frauen- und Kinderhandel, und die unzureichenden Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Diese würden in Gefängnissen festgehalten, und es sei zu Mißhandlungen, Mißbrauch und sogar Erschießungen gekommen. Kinderarbeit und die Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten müßten bekämpft werden. Des weiteren müsse der Staat Beschwerden über von Staatsbediensteten verübten Verbrechen untersuchen und die Täter zur Verantwortung ziehen. Die Russische Föderation wurde wegen der kurzfristigen Verlegung der Erörterung ihres Berichts, der fehlenden Informationen über die Umsetzung vergangener Empfehlungen des Ausschusses und wegen der vierjährigen Verspätung kritisiert. Positiv bewertete der CCPR die Schaffung eines Menschenrechtsbeauftragten. Begrüßenswert sei ferner, daß das jüngste Urteil des Obersten Gerichtshofs die nationalen Gerichte über ihre Bindung an internationale Abkommen aufkläre. Unzufrieden war der Ausschuß über die ausbleibende Umsetzung seiner Empfehlungen im Hinblick auf zwei Individualbeschwerden. Des weiteren monierten die Experten den hohen Grad der Armut von Frauen, ihren deutlich geringeren Lohn bei gleicher Arbeit und die verbreitete häusliche Gewalt. Als äußerst beunruhigend bezeichnete der CCPR auch die wiederholten und belegbaren Berichte über außergerichtliche Tötungen, das Verschwinden von Personen sowie Folter und Vergewaltigungen in Tschetschenien. Die wenigen verhängten Strafen entsprächen nicht der Schwere der Taten, und Ermittlungen seien nicht zum Abschluß gebracht worden. Auch die am 5. Oktober 2003 abgehaltenen Wahlen hätten nicht den Garantien des Artikels 25 entsprochen. Besorgniserregend fanden die Ausschußmitglieder ferner, daß die Umstände der Befreiungsoperation im Dubrovka-Theater in Moskau im Oktober 2002 nie unabhängig und unvoreingenommen untersucht worden seien. Die Experten monierten auch die Schließung unabhängiger Medienkonzerne und die Zunahme der staatlichen Kontrolle der Medien und empfahlen dem Vertragsstaat, Gesetzesänderungen als Reaktion auf den 11. September 2001 in Einklang mit der Presse- und Meinungsfreiheit zu bringen. Außerdem solle Rußland die Todesstrafe auch de jure abschaffen. Positiv am zweiten Bericht Lettlands war nach Meinung der Ausschußmitglieder die Veröffentlichung der Empfehlungen und der Entscheidungen in Individualbeschwerdefällen im Amtsblatt, der neue Grundrechtskatalog in der Verfassung und die Schaffung eines Verfassungsgerichts mit dem Mandat, auch über Verfassungsbeschwerden von Individuen zu entscheiden. Obwohl Lettland Maßnahmen getroffen habe, um Einbürgerungen zu erleichtern, seien neue Anträge selten. Der Staat solle nach den Ursachen hierfür forschen. Bemängelt wurde ferner der hohe Anteil Staatenloser in Lettland, die kaum politische Rechte besäßen, bestimmte Berufe nicht ausüben könnten und Einschränkungen im Bereich des Grundbesitzes und der Sozialleistungen hinnehmen müßten. Grund zur Sorge sei ferner, daß die Anforderung, Lettisch zu sprechen, und zwar auch in Schulen und Universitäten, beträchtliche Auswirkungen für die Russisch sprechende Minderheit habe. Der CCPR monierte ferner, daß häusliche Gewalt weit verbreitet sei und Frauen noch immer bei gleicher Arbeit geringeren Lohn erhalten würden.

Bei der Behandlung des zusammengefaßten vierten und fünften Berichts Sri Lankas würdigte der CCPR das Waffenstillstandsabkommen zwischen der Regierung und den >Tamil Tigers« (LTTE) und hoffte, seine Umsetzung werde zu einer friedlichen Lösung des Konflikts beitragen. Positiv seien auch die Schaffung einer Menschenrechtskommission, die bereits eine aktive Rolle bei der Förderung der Menschenrechte spiele. Jedoch waren die Experten besorgt, daß die Verfassung des Staates Einschränkungen der Menschenrechte erlaube, die über das hinausgingen, was im Rahmen des Zivilpakts erlaubt sei. Beklagenswert seien ferner anhaltende Berichte über Folter durch Polizisten, die zu eng gefaßte Folterdefinition und die Tatsache, daß die Mehrzahl der Strafverfahren gegen Staatsbedienstete nicht abgeschlossen würden. Zu Zeiten des bewaffneten Konflikts seien zahlreiche Personen verschwunden, und der Staat habe die Täter nicht zur Verantwortung gezogen. Ein weiteres Hauptanliegen des Ausschusses waren wiederholte Berichte darüber, daß Journalisten Schikanierungen ausgesetzt seien und daß Beschwerden, die Meinungsfreiheit werde verletzt, von den zuständigen Behörden ignoriert würden. Die häufig vorkommende Gewalt gegen Frauen wurde ebenso bemängelt wie der Widerspruch zwischen den verfassungsrechtlich gewährten Grundrechten und den bestehenden Gesetzen, die Frauen im Bereich der Ehe, Scheidung und in Erbschaftsangelegenheiten diskriminierten. Auch Sri Lankas Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus wurden kritisiert, viele Bestimmungen würden gegen den Zivilpakt verstoßen.

Verfahren für neues Fakultativprotokoll

ELKE WINTER

Anti-Folter-Ausschuß: 30. und 31. Tagung – Keine Folter in Irland – Trotz Reformen weiter Folter in der Türkei – Überfüllte Gefängnisse in vielen Staaten – Verbreitete Gewalt gegen Soldaten und unter Häftlingen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elke Winter, Unterschiedliche Sprachen, VN 5/2003, S. 176ff., fort.)

Zusätzlich zur üblichen Berichtsprüfung wurde im *Ausschuß gegen Folter* (CAT) im Jahr 2003 über die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem neuen Fakultativprotokoll und den Reformbericht von Generalsekretär Kofi Annan diskutiert.

Der CAT hatte auf der 29. Tagung im November 2002 eine aus vier Ausschußmitgliedern bestehende Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie sollte den Prozeß bis zur Verabschiedung des Fakultativprotokolls (A/RES/57/199) durch die Generalversammlung (18. Dezember 2002) begleiten und anschließend für die Umsetzung Empfehlungen ausarbeiten. Auf der Basis dieser Empfehlungen verabschiedete der Ausschuß eine Erklärung. Demnach sei das Ziel des Protokolls, ein System regelmäßiger Besuche durch nationale und internationale Organe einzurichten. Es sei eine wertvolle Ergänzung zum Übereinkommen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, da sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter vor allem auf Prävention konzentrieren sollten. Die Experten und der Generalsekretär forderten die Vertragsstaaten auf, das Protokoll zu ratifizieren und auf innerstaatlicher Ebene unabhängige Besuchsmechanismen einzurichten. Damit das Protokoll in Kraft treten kann, müssen es 20 Staaten ratifizieren. Bis November 2003 hatten es 21 Staaten unterzeichnet, zwei ratifiziert (Albanien und Malta). Die von den Sachverständigen verabschiedeten Richtlinien regeln Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem CAT und dem durch das Protokoll eingerichteten sogenannten Unterausschuß für Prävention. Obwohl der Unterausschuß ein autonomes Organ sei, sollten beide ihre Tagungen gleichzeitig abhalten, und ein oder mehrere Ausschußmitglieder sollten als Beobachter an den Treffen des Unterausschusses teilnehmen. Was die Koordination angeht, solle der Unterausschuß präventive Besuche, die für die Zeit während oder bis sechs Monate nach der Untersuchung eines Staatenberichts geplant waren, verschieben. Besuche des Ausschusses gemäß Artikel 20 sollten Vorrang vor Besuchen des Unterausschusses haben.

Die Ausschußmitglieder hielten die Punkte 2 und 3 des Reformberichts des Generalsekretärs von 2002 für besonders relevant für die Tätigkeit des Anti-Folter-Ausschusses. Punkt 2 soll die Bezugnahme auf Menschenrechte bei Tätigkeiten der Einrichtungen der Vereinten Nationen auf Länderebene verstärken. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Vereinten Nationen und den Überwachungsorganen der Menschenrechtsverträge verbessert werden. Punkt 3 spricht das Problem der verspäteten und ausbleibenden Länderberichte der Vertragsstaaten an. Insgesamt fehlten im Jahre 2003 162 Berichte, was die Experten auch dieses Jahr besorgt zur Kenntnis nahmen. Angesichts der Belastung vieler Staaten, an bis zu sechs Menschenrechtsausschüsse zu berichten, soll die Lösung laut Reformbericht in einer koordinierteren Herangehensweise bestehen. Die Anforderungen an die Berichte sollten vereinheitlicht werden, und jeder Staat solle einen Allgemeinen Bericht (Common Core Document) anfertigen können, der alle Menschenrechtsverträge er-

Bei Abschluß der 31. Tagung hatten 55 Vertragsstaaten die Erklärung gemäß Artikel 22 abgegeben, wonach sie den Ausschuß für zuständig erklären, über Individualbeschwerden zu befinden. Zuletzt waren dies Bosnien-Herzegowina und die Ukraine. Auch in diesem Jahr wurden hauptsächlich Fälle entschieden, in denen es um den Vorwurf der Mißachtung von Artikel 3 geht, wel-

Vereinte Nationen 6/2004

cher Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung durch einen Vertragsstaat in einen anderen Staat verbietet, wo der betroffenen Person Folter droht. In den meisten dieser Fälle entschieden die Experten, daß die Beschwerdeführer ihren Vorwurf nicht hinreichend deutlich dargelegt hätten. In zwei Fällen gegen Sri Lanka fügten die Sachverständigen hinzu, das Risiko der Folter bestünde nicht mehr, da sich die Menschenrechtssituation im Lande verbessert habe. In einem Fall gegen die Niederlande lehnte der Ausschuß die Anwendbarkeit des Übereinkommens ab, da die Folter von einer nichtstaatlichen Organisation ausgeführt zu werden drohte. In einem anderen Fall wurde die Verletzung von Artikel 12 und 13 durch Tunesien festgestellt, da der Staat den Vorwürfen des Beschwerdeführers, er sei gefoltert worden, nicht nachgegangen sei und keine systematischen medizinischen Nachforschungen angestellt habe.

Die beiden Tagungen des Ausschusses im Jahr 2003 fanden wie gewöhnlich in Genf statt (30. Tagung: 28.4.-16.5.; 31. Tagung: 10.-21.11.). In diesem Jahr untersuchten die zehn unabhängigen Experten des 1987 geschaffenen Ausschusses die Maßnahmen von 13 Vertragsstaaten zur Prävention und Bestrafung von Folter, wie sie sich in ihren Berichten widerspiegeln. Am Ende der 31. Tagung hatten 134 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, zuletzt die Republik Kongo (Brazzaville). Äquatorialguinea erklärte, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 20 nicht anerkenne. Diese Bestimmung ermöglicht vertrauliche Untersuchungen auf Veranlassung von Informationen über systematische Folterungen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats. Beispielsweise veröffentlichte der Ausschuß mit dem Einverständnis der mexikanischen Regierung eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens gegen Mexiko, welche die vertraulichen Informationen über Folterungen bestätigten. Die Ukraine nahm ihren Vorbehalt zu Artikel 20 zurück.

In den Staatenberichten standen einige Themen durchgängig im Vordergrund, sie fanden sich daher auch in beinahe allen abschließenden Bemerkungen des CAT wieder. Dazu zählt beispielsweise die Forderung, das Folterverbot in innerstaatliches Recht umzusetzen und eine Definition von Folter im Einklang mit der des Übereinkommens zu übernehmen. Eine Bestimmung, nach der unter Folter erhobene Beweise vor Gericht nicht verwendet werden dürfen, wird auch regelmäßig empfohlen. Des weiteren erbitten die Experten häufig Informationen und Statistiken zu Beschwerden über Folter, und zwar aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Ethnie und Religion. Die Schaffung eines Kontrollmechanismus, um Foltervorwürfe unabhängig und unparteiisch zu untersuchen, Verantwortliche zu bestrafen und Opfer zu entschädigen, wird vom CAT in allen Fällen empfohlen. Ferner wird den Vertragsstaaten nahegelegt, Strafvollzugspersonal über die Achtung des Folterverbots und die Menschenrechte aufzuklären. Inhaftierte müßten unverzüglich nach der Festnahme Kontakt mit einem Arzt und einem Anwalt aufnehmen dürfen; medizinisches Personal, das in Kontakt mit Häftlingen stehe, müsse im Erkennen von Anzeichen von Folterungen geschult werden. Außerdem solle Isolations- und Einzelhaft abgeschafft sowie das Problem der Gefängnisüberfüllung und der schlechten Haftbedingungen gelöst werden. Häufig wird angemahnt, daß es gegen Ausweisungsund Abschiebungsentscheidungen Rechtsbehelfe geben müsse, insbesondere, wenn dem Betroffenen im Zielland Folter und andere Mißhandlungen drohten. Im einzelnen sind noch folgende Bemerkungen zu den Länderberichten hervorzuheben.

## 30. Tagung

Der erste Bericht Kambodschas wurde in Abwesenheit einer Delegation des Vertragsstaats geprüft. Die Experten bedauerten die neunjährige Verspätung des Berichts und die mangelhafte Informationen hinsichtlich der praktischen Ausübung der im Übereinkommen festgelegten Rechte. Allerdings erkannten sie den Willen des Staates zu Gesetzesreformen und zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte an sowie die Schwierigkeiten Kambodschas im politischen und wirtschaftlichen Übergang. Dennoch waren die Ausschußmitglieder besorgt über Berichte von Vertreibungen von Ausländern, insbesondere an der vietnamesischen Grenze, ohne Beachtung der in Artikel 3 enthaltenen Garantien. Beunruhigend sei außerdem die Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen durch Vollzugsbeamte sowie das Versagen des Vertragsstaats, Foltervorwürfen nachzugehen. Der Ausschuß empfahl Kambodscha, ein eindeutiges Verbot jeglicher Folter in innerstaatliches Recht aufzunehmen und wirksame Maßnahmen zu treffen, um ein unabhängiges Gerichtswesen zu schaffen. Auch Arme und Einwohner ländlicher und abgeschiedener Gebiete müßten Zugang zu Gerichten haben. Kambodscha solle eine Ratifizierung des Fakultativprotokolls in Betracht ziehen.

Zwar begrüßte der Ausschuß die Zusicherungen Aserbaidschans, die Empfehlungen der Experten würden ernsthaft verfolgt. Einige positive Entwicklungen seit dem letzten Bericht des Landes wurden von den Sachverständigen gelobt, wie



## Jugenddelegierte zur UN-Generalversammlung 2005

Im kommenden Jahr werden erstmals ein oder zwei Jugendliche offiziell die Diplomaten des Auswärtigen Amtes in New York zur 60. Generalversammlung begleiten.

Ihre Aufgabe ist, als Berater der deutschen Delegation die Belange Jugendlicher verstärkt in die Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene einzubringen. Sie sollen insbesondere die Verhandlungen des Dritten Ausschusses der Generalversammlung begleiten, der sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Angelegenheiten befaßt.

Die Initiative geht von jugendlichen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) aus. Die DGVN ist zusammen mit dem Deutschen Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (DNK) Träger des Projekts.

Bewerbungen nur noch bis 31. Dezember 2004

Weitere Infos: www.jugenddelegierte.de

Vereinte Nationen 6/2004 215

die Erklärung gemäß Artikel 22 und die Ratifizierung mehrerer wichtiger Menschenrechtsverträge. Jedoch bemängelten die Experten die Tatsache, daß die Folterdefinition im neuen Strafgesetz enger gefaßt sei als jene im Übereinkommen, daß sich viele Jugendhaftanstalten in der Zuständigkeit von Behörden befänden, welche ebenfalls die vorgerichtlichen Untersuchungen durchführten und daß die Korrespondenz Inhaftierter der Zensur unterläge. Es gäbe zahlreiche Behauptungen, daß Folterungen in Haftanstalten stattfänden, und Menschenrechtsverteidiger bedroht und angegriffen würden. Der Vertragsstaat solle garantieren, daß Personen nicht länger als 48 Stunden in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden dürfen.

Die Experten dankten Island für die gute Zusammenarbeit und nahmen zu ihrer Zufriedenheit zur Kenntnis, daß keine Beschwerden über Folter vorlägen. Außerdem wurde positiv beurteilt, daß neuere Gesetzesänderungen Kindern und Ausländern umfassenderen Schutz böten und daß bei Behauptungen, ein Mitglied der Polizei habe einen Gesetzesbruch begangen, eine sofortige Weiterleitung zum Staatsanwalt möglich sei. In Einzelhaft gehaltene Häftlinge hätten das Recht, die entsprechende Entscheidung von einem Gericht überprüfen zu lassen und müßten über dieses Recht informiert werden. Den Ausschuß beschäftigte jedoch die Zahl der Gewalttätigkeiten unter Inhaftierten, welche einige Häftlinge sogar dazu brächten, auf Einzelhaft zu bestehen.

Slowenien reichte seinen zweiten Bericht rechtzeitig ein. Positiv wurde bewertet, daß die oft kritischen Befunde des slowenischen Kommissars für Menschenrechtsbeschwerden im Bericht enthalten waren. Gesetzesänderungen hätten zur Folge gehabt, daß die Befugnisse der Polizei im direkten Kontakt mit Individuen genau eingegrenzt seien. Jedoch sei bedauernswert, daß im slowenischen Strafrecht das Verbrechen der Folter nicht angenommen worden sei und daß Behauptungen anhielten, Polizisten wendeten übermäßig Gewalt an, insbesondere gegen Angehörige ethnischer Minderheiten. Die Garantien im Strafprozeßrecht gegen Folter müßten gestärkt werden, und vor allem müßte allen Inhaftierten der Zugang zu einem unabhängigen Arzt gewährt werden.

Der zweite Bericht der Türkei hatte acht Jahre Verspätung. Der Ausschuß begrüßte die Abschaffung der Todesstrafe und die Aufhebung des vor langer Zeit verhängten nationalen Ausnahmezustands. Weiterhin wurden verfassungsrechtliche und gesetzliche Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit positiv bewertet, wie die Schaffung von Gefängnisüberwachungsstellen unter Teilnahme von Menschenrechtsorganisationen. Zu beklagen sei jedoch, daß Berichten zufolge Folterungen Inhaftierter noch immer weit verbreitet seien, daß diesen kein sofortiger und angemessener rechtlicher und medizinischer Beistand gewährt werde und daß trotz der Anzahl von Beschwerden die Bestrafung von Mitgliedern der Sicherheitskräfte wegen Folter selten, die Verfahren übermäßig lang und die Strafen unverhältnismäßig milde seien. Die Einrichtung sogenannter > Typ F-Strafanstalten < habe zu Hungerstreiks und so zum Tode von mehr als 60 Inhaftierten geführt. Des weiteren hielte die Türkei sich nicht an die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, in denen dieser die Zahlung einer angemessenen Entschädigung anordnet. Auch die wiederholten Berichte über Belästigung von Menschenrechtsverteidigern seien besorgniserregend. Die Ausweisung illegaler Ausländer müsse im Einklang mit den rechtlichen Garantien des Übereinkommens durchgeführt werden.

Belgien schickte eine Delegation hochrangiger Experten, welche die zahlreichen Fragen bereitwillig und umfassend beantwortete. Der Ausschuß war sehr zufrieden mit der hohen Qualität des Dialogs. Positiv sei die Einführung von Bestimmungen über Folter in das belgische Strafrecht, wonach der Befehl eines Vorgesetzten Folterungen oder unmenschliche Behandlung nicht rechtfertigen könne, und die Verabschiedung eines Gesetzes, wonach belgische Gerichte für außerhalb des Landes begangene Straftaten, die von einem für den Staat bindenden Abkommen erfaßt sind, zuständig sei. Positiv zu vermerken seien die Bemühungen des Vertragsstaats, um das Problem der Überfüllung von Jugendhaftanstalten zu lösen. Besorgniserregend sei allerdings, daß nicht klar sei, was mit >offenkundig gesetzeswidriger Befehl egemeint ist und daß eine Amtsperson, die eine Person der erniedrigenden Behandlung ausgesetzt habe, von der strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen werden könne, wenn er oder sie den Befehl eines Vorgesetzten befolgt habe. Es gäbe außerdem keine gesetzliche Vorschrift, die eine Berufung auf Notstand als Rechtfertigung von Folter klar verbiete. Bei öffentlichen Versammlungen und Ausweisungen von Ausländern werde übermä-Bige Gewalt angewandt. Rechtsbehelfe gegen Ausweisungen hätten keine aufschiebende Wirkung und die Inhaftierung von Ausländern könne verlängert werden, bis jene bei ihrer Rückführung in die Heimat kooperieren. Auch unbegleitete Minderjährige könnten für längere Zeit in Haft gehalten werden. Die Sachverständigen kritisierten ferner die Reform der universellen Gerichtsbarkeit belgischer Gerichte, wonach der Justizminister unter bestimmten Voraussetzungen einen Richter von einem Fall abberufen könne. Des weiteren wurde negativ bewertet, daß jugendliche Straftäter ab zwölf Jahren bis zu 17 Tage lang in Isolationshaft gehalten werden

Der Ausschuß bedauerte die fünfjährige Verspätung des Berichts Moldaus sowie die spärlichen Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Rechte des Übereinkommens im Vertragsstaat. Da die Regierungsdelegation aus Gründen höherer Gewalt nicht rechtzeitig zur Vorstellung und Diskussion des Berichts erscheinen konnte. blieben die meisten Fragen der Experten unbeantwortet. Zwar sei positiv, daß Moldau sich einverstanden erklärt habe, die Berichte des Europäischen Anti-Folter-Ausschusses zu veröffentlichen und daß es Bemühungen gäbe, die Haftbedingungen im Lande zu verbessern, jedoch seien auch zahlreiche Mißstände zu beklagen. Besorgniserregend sei, daß im neuen Strafrecht die Folterdefinition, die im alten enthalten war und mit dem Abkommen übereingestimmt habe, gestrichen worden sei und daß Ausländer ohne Rücksicht auf die in Artikel 3 enthaltenen Garantien ausgewiesen würden. Die Bedingungen in den Gefängnissen seien beklagenswert, und in manchen Fällen würden Jugendliche zusammen mit Erwachsenen interniert. Moldau solle die Verantwortung für Personen in Untersuchungshaft vom Innen- zum Justizministerium verlagern. Staatsanwaltschaft und Gerichtswesen müßten unabhängig werden, und ein unabhängiges Organ müsse Beschwerden gegen Polizisten und Vollzugsbeamte nachgehen.

## 31. Tagung

Der Ausschuß begrüßte die Verabschiedung einer Anzahl innerstaatlicher Gesetze und die Ratifizierung internationaler Instrumente in Kolumbien, die für die Prävention und Abschaffung der Folter relevant sind sowie die engere Zusammenarbeit zwischen dem kolumbianischen Büro des Hochkommissars für Menschenrechte und der kolumbianischen Regierung. Besorgniserregend sei allerdings die hohe Anzahl unfreiwillig Verschwundener und willkürlicher Hinrichtungen. Berichten zufolge hätten Vertreter des Vertragsstaats die Aktivitäten paramilitärischer, sogenannter >Selbstverteidigungsgruppen< toleriert, unterstützt und gebilligt, welche für viele Folterungen verantwortlich seien. Der Schutz vor Vergewaltigung sei nicht ausreichend, und es gäbe Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger. Behauptungen zufolge sollen einige in der Menschenrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwälte bedroht und gezwungen worden sein, zurückzutreten. Der CAT empfahl Kolumbien, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame Behandlungen auf seinem Staatsgebiet zu verhindern. Die Straflosigkeit von für Folterungen Verantwortliche müsse enden; gründliche und unparteiische Untersuchungen müßten durchgeführt werden.

Bei der Behandlung des dritten Berichts Marokkos würdigten die Ausschußmitglieder die Einrichtung eines Menschenrechtsinformations- und -bildungszentrums und dessen Bemühungen, Training und Ausbildung im Bereich der Menschenrechte zu fördern, insbesondere durch die Organisation von Schulungen für Gefängnispersonal und Amtsärzte. Grund zur Sorge sei aber der Anstieg der Verhaftungen aus politischen Gründen, der Anstieg der Inhaftierten allgemein und die Zunahme von Meldungen über Folter sowie grausame und unmenschliche Behandlung. Die Experten monierten, es gäbe keine Folterdefinition und keine Einordnung als Straftat. Die Maximalfrist für polizeilichen Gewahrsam sei zu lang. Marokko solle sicherstellen, daß Beschwerden über Folter und Todesfälle in Haftanstalten unparteiisch untersucht würden, daß jede Art von Folter verboten werde, auch in außergewöhnlichen Umständen und als Folge eines Befehls eines Vorgesetzten.

Lettland ist nach Ansicht der Experten einen langen Weg auf der Straße zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegangen und habe bedeutsame Fortschritte im Bereich des Menschenrechtsschutzes gemacht, unter anderem durch die Schaffung eines Verfassungsgerichts und die Aufnahme eines Grundrechtekatalogs in die Verfassung. Die 1995 gegründete Menschenrechtsbehörde habe den Auftrag, alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und es sei ein neues Projekt zur Überprüfung von Gefängnissen unter der Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen ins Leben gerufen wor-

Vereinte Nationen 6/2004

den. Besorgniserregend seien anhaltende Berichte über schwere Mißhandlungen durch Polizisten. Auch überfüllte Haftanstalten seien insbesondere angesichts des Risikos der Ausbreitung ansteckender Krankheiten bedenklich, ebenso wie die Tatsache, daß Personen ihre Rechtsstellung als Bürger verloren hätten und ihr Status ein illegaler geworden sei, nachdem sie das Land vorübergehend verlassen hätten. Lettland solle eine einklagbare Höchstdauer der Inhaftierung für abgewiesene Asylbewerber einführen.

Zu den erfreulichen Entwicklungen in Jemen zählte nach Ansicht der Ausschußmitglieder die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und das Vorhaben, gesonderte Einrichtungen für die Aufnahme von aus der Haft entlassenen Frauen zu schaffen. Allerdings merkten die Sachverständigen mit großer Sorge an, daß einige Strafen Auspeitschung und die Amputation von Gliedmaßen einschlössen, was gegen das Übereinkommen verstoßen könne. Berichten zufolge seien Isolationshaft, Massenverhaftungen und überlanger Gewahrsam ohne gerichtliches Verfahren eine häufige Praxis, und die frühe Strafmündigkeit, die es erlaubt, Kinder im Alter von sieben Jahren bereits in bestimmten Einrichtungen festzuhalten, sei ebenfalls unerfreulich. Als Mißstand beklagt wurden auch Verschleppungen von Ausländern ohne die Möglichkeit, solche Maßnahmen rechtlich anzufechten. Diese Praxis könne Artikel 3 verletzen. Sämtliche Anti-Terror-Maßnahmen müßten mit dem Überkommen im Einklang stehen, und die Bemühungen um die Errichtung von Frauenhäusern für entlassene weibliche Häftlinge müßten fortgesetzt werden, um den betroffenen Frauen ein Verbleiben in der Haftanstalt nach Ablauf ihrer Strafe zu ersparen.

Anschließend bewerteten die Experten den Bericht Litauens. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß der Staat eine Reform seines Rechtssystems auf den Weg gebracht habe, die den verbesserten Schutz der Menschenrechte einschließe. Positiv wurde auch die Schaffung einer Zeugenund Opferschutzhilfe des Innenministeriums bewertet. Der Ausschuß monierte die schlechten Zustände in den Gefängnissen und die Tatsache, daß viele Häftlinge in der Angst vor Gewalt von seiten anderer Häftlinge lebten, wie dies bereits der Europäische Anti-Folter-Ausschuß angemerkt habe. Des weiteren wurde bedauert, daß Litauen keine Informationen geliefert habe, die sich auf das Problem der Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige in der Armee bezögen. Auch fehlten Angaben zu Alter, Geschlecht und Bestimmungsland von ausgewiesenen Ausländern und staatenlosen Personen. Litauen solle Berichten über Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige nachgehen und seine Bemühungen um ein effektives Rechtshilfesystem fortsetzen, insbesondere indem es öffentliche Gelder bereitstelle und durch die Zusammenarbeit mit der Anwaltsvereinigung.

Der Berichterstatter des Ausschusses lobte *Kamerun* für seine termingerechte Übermittlung der Berichte. Zufriedenstellend am dritten Bericht des Landes sei das Projekt, zusätzliche Haftanstalten zu errichten, um die Überfüllung der vorhandenen zu beenden. Außerdem seien 2002 im Zuge einer Kollektivamnestie 1757 Gefangene freigelassen worden, und auch die Bemühungen um den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von

Frauen gegen Gewalt wurde hervorgehoben. Sehr besorgt war der CAT aber über die tiefgreifenden Widersprüche zwischen Berichten, denen zufolge die Bestimmungen des Übereinkommens ernstlich verletzt würden und den diesbezüglichen Aussagen des Vertragsstaats. Auch Berichte über den systematischen Gebrauch der Folter auf Polizeistationen nach Verhaftungen wurden mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Zu beklagen sei des weiteren die anhaltende Überfüllung der Gefängnisse, da insbesondere die Gewalt unter Häftlingen und die mangelnde Hygiene die Gesundheit der Inhaftierten gefährdeten. Besonders beunruhigend sei auch die Zunahme von Todesfällen im Douala-Zentralgefängnis seit Beginn 2003. Laut Regierungsdelegation waren es 25, den Menschenrechtsorganisationen zufolge belief sich die Zahl der Todesfälle allerdings auf 72. Unter Stammesführern sowie auf Polizeistationen und in Gefängnissen verübte Folterungen müßten ein Ende haben, ebenso wie die Straflosigkeit der Folterer, und ein unabhängiges Organ müsse Beschwerden über Folter und Mißhandlungen nachgehen. Ein Gesetz, das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet, sei dringend erforderlich.

Kinder zunehmend von HIV/Aids betroffen

Monika Lüke

Rechte des Kindes: 32.–34. Tagung des CRC – Diskriminierung von Flüchtlingskindern und behinderten Kindern – Islands Kinder haben es gut – erhebliche Mängel in den Justizsystemen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Kinderpolitik ohne Koordinierung, Vereinte Nationen 5/2003, S. 181ff., fort.)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) zählte bei Ende der 34. Tagung (Oktober 2003) 192 Vertragsstaaten. Timor-Leste ist im Jahr 2003 hinzugekommen. Alle Territorialstaaten mit Ausnahme der USA und Somalias haben dieses 1989 verabschiedete Übereinkommen ratifiziert und es somit zu dem Völkerrechtsvertrag mit den meisten Vertragsstaaten gemacht. Diese an sich erfreuliche Entwicklung tritt allerdings in den Hintergrund angesichts der bei fast allen Vertragsstaaten gängigen Praxis, zahlreiche Vorbehalte einzulegen, und der in vielen Staaten unzureichenden Umsetzung der Konventionsrechte. Da die Arbeitsbelastung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) in Folge der kontinuierlichen Ausweitung der Vertragsstaaten über die Jahre zugenommen hat, wurde der Bitte des CRC, die Anzahl der Sachverständigen von 10 auf 18 anzuheben, also fast zu verdoppeln, entsprochen. Die Generalversammlung hatte der Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention bereits in ihrer Resolution vom 21. Dezember 1995 (A/Res/50/155) genehmigt, doch mußten erst noch zwei Drittel der Vertragsstaaten zustimmen. Dieses Quorum wurde erst sieben

Jahre später, am 18. November 2002, erreicht. Die neuen Mitglieder wurden auf dem Treffen der Staatenvertreter am 10. Februar 2003 in New York gewählt, darunter der deutsche Soziologie-professor Lothar Friedrich Krappmann.

Die Kinderrechtskonvention wird durch zwei Fakultativprotokolle ergänzt: das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (seit 12. Februar 2002 in Kraft) war bis Oktober 2003 von 63 Staaten ratifiziert worden; das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (seit 18. Januar 2002 in Kraft) hatte zum selben Zeitpunkt 65 Vertragsparteien (Text: VN 4/2000, S. 146ff.).

Im Jahr 2003 verabschiedete der Ausschuß drei Allgemeine Bemerkungen (Nr. 3, 4 und 5), die den Staaten bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention als Leitfaden dienen sollen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt die Auswirkung der HIV/Aids-Epidemie auf die Kinderrechte. Der Ausschuß benennt darin Verpflichtungen in den Bereichen Prävention, Fürsorge und Behandlung, die sich aus der Konvention ergeben und weist auf die besonderen Gefährdungen und Bedürfnisse von an Aids erkrankten Kindern hin. Die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen ist Gegenstand der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4. Es wird festgestellt, daß die Staaten die besonderen Bedürfnisse von Kindern dieser Altersgruppe oft nicht ausreichend berücksichtigen. Die Bemerkung hebt die Menschenrechte hervor, die besonders gefördert und geschützt werden müssen, um Jugendlichen bestmögliche Gesundheit und eine ausgeglichene Entwicklung zu gewährleisten und identifiziert entsprechende Verpflichtungen für die Staaten. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 konkretisiert der Ausschuß die Forderung aus Artikel 4, »alle geeigneten ... Maßnahmen« zur Umsetzung der Rechte der Konvention zu ergreifen, sowie die Pflicht, Konvention und Berichte einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (Artikel 42 und 44 Absatz 6).

Auf der 34. Tagung hielt der CRC den Tag der Allgemeinen Diskussion zum Thema indigene Kinder ab. Dabei waren sich die Teilnehmer – darunter UN-Vertreter und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen – einig, daß eine größere Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse der indigenen Kinder entwickelt werden müsse. Die schulische, gesundheitliche und soziale Versorgung dieser Kinder müsse verbessert werden.

Im Jahre 2003 behandelte der CRC insgesamt 26 Staatenberichte. Er kam turnusgemäß zu drei Sitzungsperioden in Genf zusammen (32. Tagung: 13.–31.1.; 33. Tagung: 9.5.–16.6.; 34. Tagung: 15.9.–3.10.).

## 32. Tagung

In Estland wurden bei der sozialen Fürsorge für Kinder im Berichtszeitraum erhebliche Fortschritte dadurch erzielt, daß eine umfassende Krankenversicherung eingeführt und Kampagnen zur Förderung der Schulspeisung durchgeführt wurden. Ein Problem in Estland ist die Staatenlosigkeit vieler Kinder. Außerdem werden russischsprachige Kinder häufig benachteiligt.

Durch die Finanzkrise in Asien Ende der neunziger Jahre konnte die Republik Korea für die

Vereinte Nationen 6/2004 217